

Güterichterordnung ab dem 01.01.2024

Im Bezirk des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf wird das Güterichterverfahren nach § 54 Abs. 6 ArbGG, bei dem unter anderem auch die gerichtsinterne Mediation als eine Methode der Konfliktbeilegung angewendet werden kann, im Verbund sämtlicher Arbeitsgerichte des Bezirks verteilt, deren Geschäftsverteilungspläne insoweit auf diesen Abschnitt des Geschäftsverteilungsplans des Arbeitsgerichts Krefeld (Güterichterordnung) verweisen.

I. Güterichterinnen und Güterichter

1. Güterichterverfahren nach § 54 Abs. 6 ArbGG werden durch folgende Richterinnen und Richter durchgeführt:

Ordnungsnummer 111: Richterin am Arbeitsgericht Sträter

Ordnungsnummer 112: Direktorin des Arbeitsgerichts Dahlmann

Ordnungsnummer 113: Richterin am Arbeitsgericht Schönbohm

Ordnungsnummer 114: Direktorin des Arbeitsgerichts Ulrich

Ordnungsnummer 115: Richter am Arbeitsgericht Dr. Jansen

Ordnungsnummer 116: Richterin am Arbeitsgericht Dr. Linse

Ordnungsnummer 117: Richterin am Arbeitsgericht Terfrüchte

Ordnungsnummer 118: Richterin am Arbeitsgericht Sell

Ab 01.07.2024 zusätzlich:

Ordnungsnummer 119: Richterin am Arbeitsgericht Schon

2. Die Entlastung der vorgenannten Güterichter für die Wahrnehmung von Dienstgeschäften nach dieser Güterichterordnung richtet sich nach den Regelungen des richterlichen Geschäftsverteilungsplanes des Arbeitsgerichts, bei dem sie ihre übrige richterliche Tätigkeit wahrnehmen.

3. Aufgrund der zum 01.01.2024 teilweise neuen Zuordnung der Güterichter gelten die nachfolgenden Übergangsregelungen:

(a) Die am Jahresende 2023 noch im Bestand der Güterichtersachen zur Ordnungsnummer 120 vorhandenen, nicht erledigten Güterichterverfahren werden zur Geschäftsstelle für das Güterichterverfahren zurückgegeben und dort als mit Jahresbeginn 2024 eingegangene Güterichtersachen mit dem Tag ihres Eingangs nach Maßgabe von Abschnitt III / IV (1) neu zugeteilt.

Sollten Güterichtertätigkeiten in bisherigen Verfahren der Ordnungsnummer 120, die nicht nach vorstehendem Absatz dieses Änderungsbeschlusses neu zugeteilt worden sind, anfallen, ist hierfür die Güterichterin der Ordnungsnummer 111 zuständig.

(b) Richterin am Arbeitsgericht Terfrüchte bleibt zuständig für die bis zum 31.12.2023 zur Ordnungsnummer 122 gehörenden Gütesachen.

II. Zuständigkeit

1. Die Güterichter sind für die Durchführung der Güteverhandlung nach § 54 Abs. 6 ArbGG für die erstinstanzlichen Verfahren im Bezirk des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf zuständig.
2. In diesem Fall ist das Verfahren an die bei dem Landesarbeitsgericht Düsseldorf eingerichtete Geschäftsstelle für das Güterichterverfahren abzugeben. Diese leitet das Verfahren an den nach Maßgabe der Regelungen unter Nr. III. zuständigen Güterichter weiter.

III. Behandlung der Eingänge

Jeder Güterichter behält seinen Bestand an Güterichterverfahren per 31.12.2023, soweit nicht in Abschnitt I (3) anderes bestimmt ist.

Die Verteilung der ab dem 01.01.2024 auf der Geschäftsstelle für das Güterichterverfahren eingehenden Güterichterverfahren auf die Güterichter nach Abschnitt I.1. geschieht wie folgt:

1. Sobald ein zur Durchführung der Güteverhandlung nach § 54 Abs. 6 ArbGG verwiesenes Verfahren bei der Geschäftsstelle für das Güterichterverfahren eingegangen ist, vergibt diese für das Güterichterverfahren das Aktenzeichen gemäß § 14 AktO-ArbG (Registerzeichen GRa). Die Registernummer wird nach dem Tag des Eingangs der Verfahrensakte bei der Geschäftsstelle für das Güterichterverfahren, bei mehreren am gleichen Tag eingehenden Verfahrensakten nach der niedrigsten Registernummer der eingegangenen Verfahrensakten und bei gleichen Registernummern in der alphabetischen Reihenfolge der verweisenden Arbeitsgerichte vergeben. Die Ordnungsnummer des Aktenzeichens bestimmt sich nach der in Abschnitt I 1. genannten Ordnungsnummer des zuständigen Güterichters.
2. Verteilung
 - a. Die Verteilung der Güterichterverfahren auf die Güterichter erfolgt in der Reihenfolge der Ordnungsnummern gemäß Abschnitt I (1), wobei nach der höchsten Ordnungsnummer der Turnus wieder mit der niedrigsten Ordnungsnummer beginnt. Bei mehreren an einem Tag eingehenden Verfahren werden diese in der Reihenfolge der nach Abschnitt III (1) bestimmten Registernummern verteilt, beginnend mit der niedrigsten Registernummer.
 - b. Befindet sich ein Güterichter im Zeitpunkt des Eingangs der Sache bei der Geschäftsstelle für das Güterichterverfahren in einem länger als drei Wochen dauernden Erholungsurlaub oder ist er im Zeitpunkt des Eingangs der Sache bei der Geschäftsstelle für das Güterichterverfahren bereits länger als drei Wochen

dienstunfähig erkrankt oder ist er für das Verfahren als entscheidungsbefugter Richter zuständig oder nach § 41 Abschnitt 1-7 ZPO von der Ausübung richterlicher Tätigkeit in dem Verfahren ausgeschlossen, wird der in der Reihenfolge nächste Güterichter zugewiesen. Der so übergangene Güterichter erhält dann das nächste eingehende Güterichterverfahren. Das „nächste eingehende Güterichterverfahren“ ist diejenige Sache, die als erste zur Verteilung auf die Güterichter ansteht, sobald der Grund, der zu einer Nichtberücksichtigung des Güterichters geführt hat, weggefallen ist. Der zunächst übergangene Güterichter ist vor den nach Abschnitt III (2) (a) anstehenden Güterichtern zu berücksichtigen.

- c. Ist zwischen den identischen Parteien bereits ein Güterichterverfahren anhängig, werden sämtliche weiteren bei der Geschäftsstelle für das Güterichterverfahren eingehenden Verfahrensakten derselben Parteien derjenigen Ordnungsnummer zugeteilt, die mit dem ersten Güterichterverfahren befasst ist. Wird der Ordnungsnummer gemäß vorstehendem Satz mehr als ein weiteres Güterichterverfahren zugeteilt, wird diese Ordnungsnummer bei der nächsten Verteilung der Güterichterverfahren gemäß Abschnitt III (2) (a) ausgelassen.
- d. Im Falle der Verhinderung wird der Güterichter durch den in der Ordnungsnummer nachfolgenden, nicht verhinderten Güterichter vertreten. Die Vertretung des Güterichters mit der höchsten Ordnungsnummer erfolgt durch den Güterichter mit der niedrigsten Ordnungsnummer. Steht fest, dass die Verhinderung, sofern sie nicht auf Erholungsurlaub beruht, länger als vier Wochen andauern wird, wird die Sache an die Geschäftsstelle zurückgegeben, die diese als neu eingegangene Sache gem. (a) behandelt.
- e. Im Falle eines auf §§ 42, 44 ZPO gestützten, begründeten Ablehnungsgesuchs einer Partei und im Falle der begründeten Selbstablehnungsanzeige des Güterichters liegt ein Verhinderungsfall vor, auf den Abschnitt III (2) (b) entsprechende Anwendung findet. Gleiches gilt, wenn der Güterichter nach Zuweisung des Verfahrens als entscheidungsbefugter Richter für das Verfahren zuständig wird oder nachträglich ein Fall des § 41 Abschnitt 1-7 ZPO eintritt.

IV. Verfahren

1. Die Geschäftsstelle für das Güterichterverfahren teilt den Parteien des Güterichterverfahrens das Aktenzeichen des Verfahrens und den Namen des Güterichters mit und leitet die Akte unmittelbar an den zuständigen Güterichter zur Durchführung der Güteverhandlung weiter.
2. Die Güteverhandlung nach § 54 Abs. 6 ArbGG findet, soweit keine abweichende Absprache zwischen den Parteien und dem Güterichter getroffen wird, für verwiesene Verfahren des

Arbeitsgerichts Düsseldorf bei dem Arbeitsgericht Düsseldorf,
Arbeitsgerichts Essen bei dem Arbeitsgericht Essen,

Arbeitsgerichts Oberhausen bei dem Arbeitsgericht Essen,
Arbeitsgerichts Krefeld bei dem Arbeitsgericht Krefeld,
Arbeitsgerichts Duisburg bei dem Arbeitsgericht Krefeld,
Arbeitsgerichts Wesel bei dem Arbeitsgericht Krefeld,
Arbeitsgerichts Mönchengladbach bei dem Arbeitsgericht Mönchengladbach,
Arbeitsgerichts Solingen bei dem Arbeitsgericht Solingen,
Arbeitsgerichts Wuppertal bei dem Arbeitsgericht Solingen statt.